



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



THURGAU

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die **Steuerperiode 2023** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuererleichterungen für Unternehmen	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung	12
Kalte Progression	13
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	14
Steuerberechnung	15
Jährliches Vielfaches	15
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	16
Gewinnsteuer	16
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	16
Steuerberechnung	17
Kapitalsteuer	18
Steuerberechnung	18
Minimalsteuer	19
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	19
Steuererleichterungen für Unternehmen	19
Jährliches Vielfaches	19
LIEGENSCHAFTENSTEUER	20
Steuerberechnung	20
Ertrag der Liegenschaftensteuer	20
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	21
Steuerberechnung	21
Ertrag der Grundstückgewinnsteuer	22
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	23
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Schulgemeinden	23
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden	23
Aufteilung der Grundsteuern	23
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG	24

Gesetzliche Grundlagen

- [640.1 Gesetz vom 14. September 1992 über die Staats- und Gemeindesteuern \(Steuer-gesetz; StG\)](#)
- [640.11 Verordnung des Regierungsrates vom 10. November 1992 zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern \(StV\)](#)
- [640.12 Grundstückschätzungsverordnung \(SchäV\)](#)
- [640.13 Verordnung vom 22.11.2022 über den Ausgleich der kalten Progression \(VAKP\)](#)
- [640.21 Berufskostenverordnung vom 24.11.1992 \(BKV\)*](#)

[Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind im Rechtsbuch des Kantons Thurgau publiziert.](#)

*Die hier verwendete Abkürzung ist von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

1. eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

Steuererleichterungen für Unternehmen

(§ 4 – 4a StG)

Steuererleichterungen für Unternehmen

§ 4 StG:

¹ Im wirtschaftlichen Interesse des Kantons kann der Regierungsrat Unternehmen durch Steuererleichterungen fördern, und zwar für den Rest des Jahres, in dem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird sowie für neun folgende Jahre. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.

§ 4a StG:

¹ Der Regierungsrat kann Unternehmen weitere Steuererleichterungen gewähren, wenn sie in der Regel zehn neue Arbeitsplätze schaffen. Ein Abbau von Stellen in den vorangegangenen fünf Jahren wird verrechnet.

Einkommenssteuer

(§§ 18 – 40 StG; §§ 2 – 12 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 18 – 25 und 225 StG; 2 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 20b Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 20c StG:

¹ Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die § 76a und § 76b sinngemäss anwendbar.

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand **§ 20d StG:**

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist § 77a sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens **§ 22 Abs. 2 StG:**

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert **§ 23 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 – 3 StG:**

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

2. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen; die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

² Der Mietwert von am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum ist aufgrund der ortsüblichen Verhältnisse und tatsächlichen Nutzung festzulegen.

³ Zur Bildung und Förderung von am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird von dem gemäss Absatz 2 festgelegten Mietwert ein Abzug von 40 Prozent vorgenommen.

§ 2 StV:

¹ Der Mietwert der vom Steuerpflichtigen selbstgenutzten Teile seiner Liegenschaften ist zum Marktwert zu bemessen.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere das ortsübliche Mietzinsniveau sowie die Gesamtheit aller wertbildenden Faktoren wie Lage, Grösse, Beschaffenheit, Ausbaustandard und Umschwung der Liegenschaft sowie die darauf einwirkenden Immissionen.

³ Grundlage bildet der durch den Liegenschaftenschätzer ermittelte Mietwert, welcher jährlich zu indexieren ist.

[Steuerpraxis: StP 23 Nr. 1 Einkünfte auf unbeweglichem Vermögen](#)

[Steuerpraxis: StP 23 Nr. 4 Mietwert bei Unternutzung, zeitweiser Nutzung oder unterpreislicher Vermietung](#)

Einkünfte aus Vorsorge **§ 24 Abs. 1 – 3 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar. Bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubzeit wird lediglich die Differenz zwischen den Prämien und dem Rückzahlungsbetrag nach § 22 Ziffer 1 besteuert, sofern der Pflichtige dafür den Nachweis erbringt.

§ 225 Abs. 1 StG:

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen **§ 25 Abs. 1 Ziff. 4 StG:**

¹ Steuerbar sind zudem:

4. einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über Fr. 1'000, die nicht der Geldspielgesetzgebung unterstehen.

[Steuerpraxis: StP 25 Nr. 6 Gewinne aus Geldspielen](#)

Steuerfreie Einkünfte

(§ 26 StG; §§ 2a – 4 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute **§ 26 Abs. 1 Ziff. 12 StG:**

¹ Steuerfrei sind:

12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten;

Gewinne aus Geldspielen **Art. 26 Abs. 1 Ziff. 11 – 11^{ter} und 13 StG:**

Steuerfrei sind:

11. die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS) zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- 11^{ter}. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
13. einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen.

[Steuerpraxis: StP 25 Nr. 6 Gewinne aus Geldspielen](#)

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 28 – 34 Steuergesetz; §§ 7 – 11c StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 29 – 34 StG; §§ 7 – 11c StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(§ 29 und 31 StG; § 6 StV; BKV)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen 
[COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer](#)**Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung** 

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte** **§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.– sowie die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte oder bei Schichtarbeit;

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht der Nachweis höherer Kosten nach Absatz 1 Ziffer 3 offen. Die Abzüge können für einzelne Berufsgruppen und für behördliche Tätigkeit einheitlich festgesetzt werden.

§ 1 Abs. 1 BKV:

¹ Für Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind in der Regel bei beachtenswerter Entfernung zum Abzug zugelassen:

1. bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlichen Kosten;
2. bei Benützung eines Fahrrades oder eines Motorfahrrades mit gelbem Kontrollschild: bis Fr. 700.– im Jahr;
3. bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis Fr. –.40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und für Autos gemäss jährlicher Kilometerleistung wie folgt zulässig:

a. bis 3 000 km	Fr. –.60;
b. von 3 001 bis 5 000 km	Fr. –.50;
c. über 5 000 km	Fr. –.40.

§ 1a BKV:

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach § 1 eine pauschale Fahrkostenabrechnung vorgenommen werden.

² Bei der pauschalen Fahrkostenabrechnung gelten 0.9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs, mindestens aber Fr. 150 pro Monat, als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

³ Vorbehalten bleibt ein höherer Privatanteil aufgrund des luxuriösen Charakters des Geschäftsfahrzeugs.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten **§ 29 Abs. 1 Ziff. 3 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen.

3. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 34 Absatz 1 Ziffer 16 bleibt vorbehalten.

§ 4a Abs. 1 BKV:

¹ Für die übrigen zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten nach § 29 Ziffer 3 des Gesetzes beträgt der Pauschalabzug 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.–.

Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit **§ 4b BKV:**

¹ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2 400.– zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Sofortabschreibungen

§ 30 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 StG:

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird der geschäftsmässig begründete Aufwand abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

2. die Abschreibungen und Rückstellungen;

§ 6 Abs. 2 StV:

² Abschreibungen und Rückstellungen können nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vorgenommen werden. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

[Steuerpraxis: StP 30 Nr. 7 Sofortabschreibungsverfahren](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffung

§ 31 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Als übertragene stille Reserve gilt auch der aufgeschobene Grundstückgewinn im Sinne von § 129 Absatz 1 Ziffer 8. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Die infolge Ersatzbeschaffung aufgeschobene Besteuerung bei Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

[Steuerpraxis: StP 31 Nr. 1 Ersatzbeschaffung von Anlagevermögen](#)

Allgemeine Abzüge

(§ 34 StG; §§ 7 – 11c StV)

Unterhaltskosten von Liegenschaften

§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. bei Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, die Versicherungsprämien sowie die Liegenschaftsteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten;

§ 7c Abs. 1, 2 und 4 StV:

¹ Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

² Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

⁴ Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

§ 9 StV:

¹ Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen und dem Pauschalabzug wählen.

² Die Pauschale beträgt:

1. für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind, 10 Prozent des Bruttomietwertes beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes;
2. für mehr als zehn Jahre alte Gebäude 20 Prozent des Bruttomietwertes beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes.

³ Im Pauschalabzug sind die Unterhaltskosten, die Ausgaben für Energiesparen und Umweltschutz, Versicherungsprämien, denkmalpflegerische Aufwendungen und ähnliches sowie die Liegenschaftensteuer inbegriffen.

§ 10 StV:

¹ Nur die tatsächlichen Unterhaltskosten können abgezogen werden:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;

[Steuerpraxis: StP 34 Nr. 1 Liegenschaftsunterhalt](#)

[Steuerpraxis: StP 34 Nr. 2 Liegenschaftsunterhalt: auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten](#)

[Steuerpraxis: StP 34 Nr. 3 Aufwendungen für Energiesparen und Umweltschutz](#)

[Steuerpraxis: StP 34 Nr. 4 Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten](#)

[Steuerpraxis: StP 34 Nr. 5 Praxisfälle Liegenschaftsunterhalt](#)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

§ 34 Abs. 1 Ziff. 9 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 - a. Fr. 7 000.– für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;
 - b. Fr. 3 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - c. zusätzlich Fr. 1 000.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;

Krankheits- und Unfallkosten

§ 34 Abs. 1 Ziff. 10 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;

Freiwillige Zuwendungen

§ 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, bis zu Fr. 8 000.– oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Kinderdrittbetreuungsabzug

§ 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

13. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ 11c StV:

¹ Für die Drittbetreuung von Kindern nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes können pro Kind in der Regel 75 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 10 100.– in Abzug gebracht werden.

² Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien **§ 34 Abs. 1 Ziff. 14 StG:**¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:
 - a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen bei Gewinnen aus Geldspielen **Art. 34 Abs. 1 Ziff. 15 StG:**¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit Gewinnen, die nicht nach § 26 Absatz 1 Ziffern 11 bis 11ter und 13 steuerfrei sind, fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5'000; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Absatz 1 Ziffer 11bis die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000;

[Steuerpraxis: StP 25 Nr. 6 Gewinne aus Geldspielen](#)**Weiterbildungs- und Umschulungskosten** **§ 34 Abs. 1 Ziff. 16 StG:**¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

16. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern:
 - a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 - b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§ 36 StG; §§ 12 und 12a StV; VAKP)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 36 und 188a StG; §§ 12 und 12a StV; VAKP)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Kinderabzug** **§ 36 Abs. 2 Ziff. 1 StG:**² Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt,

a. je Kind	Fr. 7 300.– (7 200)*
b. der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf	Fr. 8 300.– (8 200)*
c. und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf	Fr. 10 400.– (10 300)*

*Bis Steuerperiode 2023.

§ 188a Abs. 2 StG:

² Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Abzug nach § 36 Abs. 2 Ziff. 1 geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von Fr. 100.

Unterstützungsabzug **§ 36 Abs. 2 Ziff. 2 StG:**

² Vom Reineinkommen werden abgezogen:

2. für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Absatz 2 Ziffer 1 gewährt wird, Fr. 2 700.–*;

§ 12 StV:

¹ Erwerbsunfähig nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes sind Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind.

² Der Steuerpflichtige kommt zur Hauptsache für den Unterhalt auf, sofern er zu mehr als 50 Prozent des betriebsrechtlichen Existenzminimums zum Unterhalt beiträgt.

*Ab Steuerperiode 2023.

AHV-Altersrentner 
Erwerbsunfähige oder Verwitwete **§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 StG:**

² Vom Reineinkommen werden abgezogen:

3. von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen
 - a. je Person Fr. 4 200.– (**4 100**)*;
 - b. beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16 700.– (**16 400**)*, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 24 000.– (**23 600**)*, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.– Mehrereinkommen um Fr. 200.–;

*Bis Steuerperiode 2023.

**Steuerberechnung**

(§§ 37 – 40 und 188a StG; §§ 46b und 46c StV; VAKP)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Steuertarif**

(§§ 37 und 188a StG; §§ 46b und 46c StV; VAKP)

§ 37 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

1.	Fr.	0.–	bis	Fr.	12 100.–	und	2 %	für den Mehrbetrag
2.	Fr.	48.–	bis	Fr.	14 500.–	und	3 %	für den Mehrbetrag
3.	Fr.	111.–	bis	Fr.	16 600.–	und	4 %	für den Mehrbetrag
4.	Fr.	195.–	bis	Fr.	18 700.–	und	5 %	für den Mehrbetrag
5.	Fr.	300.–	bis	Fr.	20 800.–	und	6 %	für den Mehrbetrag
6.	Fr.	1 236.–	bis	Fr.	36 400.–	und	7 %	für den Mehrbetrag
7.	Fr.	4 519.–	bis	Fr.	83 300.–	und	7.5 %	für den Mehrbetrag
8.	Fr.	10 001.50	bis	Fr.	156 400.–	und	8 %	für den Mehrbetrag.

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer (ab Steuerperiode 2024)

Reduzierter Steuersatz **§ 37 Abs. 2 StG:**

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 2,0 geteilt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Steuergutschriften für minderjährige Kinder**§ 188a Abs. 2 StG:**

² Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Abzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von Fr. 100.

Liquidationsgewinne **§ 38b StG:**

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird zum Satz der einfachen Steuer von 5 Prozent besteuert.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie die übernommene Unternehmung nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Kapitalleistungen aus Vorsorge **§ 39 StG:**

¹ Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 24 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind.

² Die einfache Steuer beträgt 2 Prozent für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2,4 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen.

³ Die Sozialabzüge gemäss § 36 werden nicht gewährt.

Kalte Progression

(§ 40 StG; VAKP)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Anpassung an die Teuerung **§ 40 StG:**

¹ Der Einkommenssteuertarif nach § 37 und die Sozialabzüge gemäss § 36 werden jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

² Der Regierungsrat nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

Vermögenssteuer

(§§ 41 – 54 StG; §§ 13 und 13b StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 43 – 48 StG; SchÄV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen

§ 48 StG:

¹ Kapital- und Rentenversicherungen, unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer.

Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 44 StG:

¹ Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht bewertet.

Nicht landwirtschaftliche Grundstücke

§ 12 SchÄV:

¹ Der Verkehrswert eines Grundstückes bestimmt sich aus der Gesamtheit aller wertbildenden Faktoren, wie Land- und Bauwert, rechtliche Gegebenheiten, Nutzungsmöglichkeiten, tatsächliche Eigenschaften, besondere Lage und Beschaffenheit.

² Der Verkehrswert wird in der Regel aus dem Ertrags- und dem Realwert ermittelt. [...].

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 49 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.



Steuerberechnung

(§§ 53 und 54 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(§ 53 StG)

Steuerfreie Beträge 

§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe | Fr. 200 000.– |
| 2. bei allen übrigen Steuerpflichtigen | Fr. 100 000.– |

Abzug für jedes Kind 

§ 53 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- | | |
|---|---------------|
| 3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind zusätzlich | Fr. 100 000.– |
|---|---------------|

Steuertarif

(§ 54 StG)

§ 54 StG:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 1,1 Promille des steuerbaren Vermögens.

Jährliches Vielfaches

(§ 6 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 6 StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital gilt als einfache Steuer zu 100 Prozent. Die Bestimmungen über die Quellensteuer bleiben vorbehalten.

² Der Grosse Rat setzt jährlich den [Staatssteuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Steuer fest.

Besteuerung der juristischen Personen

(§§ 67 – 108 StG; §§ 17 – 21a StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#).

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

2. eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer vom Grundeigentum von den juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(§§ 76 – 91 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 76 – 83 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte 

§ 76b Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 40 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Sofortabschreibungen

§ 77 Abs. 1 Bst. 1 StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;

[Steuerpraxis StP 30 Nr. 6 Abschreibungen](#) und [Nr. 7 Sofortabschreibungsverfahren](#)

Freiwillige Leistungen

§ 77 Abs. 1 Bst. 4 StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

4. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 77a Abs. 1 und 4 StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 30 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.



Steuerberechnung

(§§ 4c und 85 – 91 StG; § 17a StV)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 85 StG:

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 2,5 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.

§ 4c StG:

¹ Die Steuerverwaltung kann Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

§ 17a StV:

¹ Die Höherbesteuerung erfolgt zu einem Gewinnsteuersatz, der der von einem anderen Staat geforderten Mindestbesteuerung entspricht.

² Auf eine rechtskräftig festgesetzte Höherbesteuerung kann nicht zurückgekommen werden, auch wenn der ausländische Staat wider Erwarten keine Mindestbesteuerung einfordert.

Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft

§ 86a StG:

¹ Veräussert eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft, unterliegt der erzielte Kapitalgewinn der ordentlichen Besteuerung. Eine Ermässigung gemäss § 86 ist ausgeschlossen.

Ermässigungsbegrenzung

§ 86b StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 76b und § 77a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 86 Absätze 1 und 5 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 91 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2,5 Prozent des Reingewinnes.

² Gewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken 

§ 91 Abs. 3 StG:

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Kapitalsteuer

(§§ 92 – 100a StG; § 21 StV)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigung für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, auf Patente und vergleichbare Rechte 
sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt

§ 93 Abs. 2 StG:

² Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 86, auf Rechte nach § 76a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit zehn Prozent in die Bemessung einbezogen. Massgebend sind die für die Gewinn- und Kapitalsteuer massgebenden Werte.



Steuerberechnung

(§§ 98 – 100a StG)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften  / Mindeststeuer 

§ 98 StG:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 200.–.

Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen 

§ 100 StG:

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,15 Promille.

² Eigenkapital unter Fr. 100 000.– wird nicht besteuert.

Anrechnung Gewinnsteuer 

§ 100a StG:

¹ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Minimalsteuer

(§§ 101 – 103 StG)

Minimalsteuer

§ 101 StG:

¹ Juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten anstelle der Gewinn- und der Kapitalsteuer eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wenn diese Steuer höher ist als die Summe von Gewinn- und Kapitalsteuer.

§ 103 Abs. 2 StG:

² Die Minimalsteuer beträgt 0,6 Promille des Verkehrswertes.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(§ 246 StG)

Wegfall Steuerstatus

§ 246 StG:

¹ Wurden juristische Personen nach § 87 und § 88 in der Fassung vom 1. Januar 2011 besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre zum Satz von 0,5 Prozent gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt. Deren Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den § 87 und § 88 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 86b einbezogen.

Steuererleichterungen für Unternehmen

(§ 4 – 4a StG)

Steuererleichterungen für Unternehmen

§ 4 StG:

¹ Im wirtschaftlichen Interesse des Kantons kann der Regierungsrat Unternehmen durch Steuererleichterungen fördern, und zwar für den Rest des Jahres, in dem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird sowie für neun folgende Jahre. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.

§ 4a StG:

¹ Der Regierungsrat kann Unternehmen weitere Steuererleichterungen gewähren, wenn sie in der Regel zehn neue Arbeitsplätze schaffen. Ein Abbau von Stellen in den vorangegangenen fünf Jahren wird verrechnet.

Jährliches Vielfaches

(§ 6 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 6 StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital gilt als einfache Steuer zu 100 Prozent. Die Bestimmungen über die Quellensteuer bleiben vorbehalten.

² Der Grosse Rat setzt jährlich den Staatssteuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.

[Steuerfüsse](#)

Liegenschaftensteuer

(§§ 123 – 125 StG)

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

4. eine Liegenschaftensteuer;

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerobjekt

§ 123 StG:

¹ Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den im Kanton gelegenen Grundstücken im Sinn von [Art. 655 ZGB](#) erhoben.

² Grundstücke der gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 7 steuerbefreiten juristischen Personen sind von der Liegenschaftensteuer ausgenommen, sofern die Grundstücke zur unmittelbaren Erfüllung der steuerbefreiten Zwecke dienen.

Steuerberechnung

(§ 125 StG; § 48 StV)

Steuersatz

§ 125 StG:

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 0,5 Promille des Wertes gemäss § 43 und § 44 ohne Schuldenabzug.

§ 48 Abs. 2 StV:

² Beträgt die Liegenschaftensteuer für einen Steuerpflichtigen weniger als Fr. 20, wird sie nicht bezogen.

Ertrag der Liegenschaftensteuer

§ 203 Abs. 1 StG:

¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton.

Kantonale Steuerverwaltung Thurgau > [Liegenschaftensteuer](#)
Thurgauer Steuerpraxis zu Liegenschaftensteuern > [StP 123 Nr. 1](#)

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 126 – 136 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 StG:

- ¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:
5. eine Grundstückgewinnsteuer;

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Steuerobjekt

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 4 und Abs. 2 StG:

- ¹ Der Steuer unterliegen:
1. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens natürlicher Personen;
 - 2a. Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, soweit sie nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden;
 4. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 4 bis Ziff. 8 von der Steuerpflicht befreit sind.
- ² Der Veräusserung von Grundstücken ist die Veräusserung von Anteilen an solchen gleichgestellt.

Grundstückgewinn

§ 131 StG:

- ¹ Als Grundstückgewinn gilt der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten übersteigt.



Steuerberechnung

(§§ 126 – 136 StG; § 48 StV)

Verlustverrechnung

§ 134 StG:

- ¹ Grundstückgewinne können verrechnet werden mit Grundstückverlusten, die der Pflichtige im Kalenderjahr und in den dem Steuerjahr vorausgegangenen vier Kalenderjahren erlitten hat.

Steuersatz

§ 135 Abs. 1 StG:

- ¹ Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstückgewinns.

§ 48 Abs. 3 StV:

- ³ Grundstückgewinnsteuerbeträge unter Fr. 50 werden nicht erhoben.

Zuschläge und Abzüge

§ 136 StG:

- ¹ War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um ein Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.

- ² Bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr ermässigt sich die Steuer um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 Prozent.

[Haltezeitabzüge](#)

[Haltezeitzuschläge](#)

Ertrag der Grundstückgewinnsteuer

(§ 203 StG)

§ 203 Abs. 2 StG:

² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 43.5 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 6.5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.

[Steuerfuss](#)

Kantonale Steuerverwaltung Thurgau > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Thurgauer Steuerpraxis zur Grundstückgewinnsteuer > [StP 126 – 134](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Schulgemeinden

(§ 222 StG)

§ 222 StG:

¹ Politische Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden können Gemeindesteuern in Prozenten der einfachen Steuer erheben.

² Sie bestimmen jährlich den [Steuerfuss](#).

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(§§ 224 StG; § 55 bis 58 StV)

§ 224 Abs. 1 StG:

¹ Die juristischen Personen haben sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten.

§ 55 StV:

¹ Natürliche Personen haben Kirchensteuern zu entrichten, wenn sie einer Landeskirche angehören. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

§ 58 StV:

¹ Für die Berechnung des Verhältnisses der Niedergelassenen und Aufenthalter beider Konfessionen einer Politischen Gemeinde ist die registerbasierte Volkszählung des Bundesamtes für Statistik massgebend. Das Verhältnis wird alle fünf Jahre neu berechnet.

Aufteilung der Grundsteuern

(§ 203 StG)

Aufteilung der Liegenschaftensteuer

§ 203 Abs. 1 StG:

¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton.

Aufteilung der Grundstückgewinnsteuern

§ 203 Abs. 2 StG:

² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 43.5 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 6.5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.

[Steuerfüsse](#)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Steuerverwaltung Thurgau
Schlossmühlestrasse 15
CH-8510 Frauenfeld

info.sv@tg.ch

Tel. +41 58 345 30 30
Steuerverwaltung.tg.ch